

Informationen zum Winterdienst 2009/2010 -Räum- und Streupflicht auf öffentlichen Straßen-

Infolge der Schneefälle der letzten Tage und der damit verbundenen – zum Teil erheblichen Verkehrsbehinderungen – ist der Straßenwinterdienst wieder in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gelangt. In der Folge wurden vielfach Forderungen nach einer Verstärkung und Ausweitung des Winterdiensts erhoben.

Derzeit ist noch nicht absehbar, welche Ausmaße der diesjährige Winter annehmen und welche Verkehrsbehinderungen er mit sich bringen wird. Dass es wieder Behinderungen durch Glätte und Schnee geben wird, ist allerdings sicher, da gewisse witterungsbedingte Einschränkungen zwangsläufig mit der bevorstehenden Jahreszeit verbunden und nicht immer vermeidbar sind. Deshalb ist jeder Verkehrsteilnehmer, ob Fußgänger oder Kraftfahrer, gut beraten, wenn er in der winterlichen Jahreszeit für gewohnte Wege mehr Zeit als sonst einplant. Denn am ehesten lassen sich die Folgen von Wintereinbrüchen dadurch abmildern, wenn sich alle Verkehrsteilnehmer der Situation angepasst und im Straßenverkehr partnerschaftlich verhalten. Eine rechtzeitige und ausreichende Vorbereitung auf die winterlichen Straßenverhältnisse hilft Unfälle zu vermeiden und die Unannehmlichkeiten des Lebens im Winter erträglich zu machen.

Die rechtliche Grundlage der Winterdienstpflicht findet sich in § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes. Nach Absatz 3 haben die Gemeinden die öffentlichen Straßen, einschließlich der Bundesstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage **nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit** vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen, **soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist**. Grundsätzlich gibt es keinen Rechtsanspruch auf den Straßenwinterdienst.

Der Winterdienst muss stets den bestmöglichen Kompromiss zwischen den Anforderungen der Verkehrssicherheit, der Leistungsfähigkeit der Straßen, des Umweltschutzes und der Wirtschaftlichkeit suchen. Bei der Glättebekämpfung wird - insbesondere aus Gründen des Umweltschutzes - nach dem Grundsatz verfahren: „So viel wie nötig, so wenig wie möglich“.

Trotz aller Bemühungen und Aufwendungen kann der Winterdienst der Gemeinde nicht immer und überall gleichzeitig gewährleistet sein. Deshalb sollte jeder Verkehrsteilnehmer sein Fahrverhalten den Verkehrs- und Witterungsverhältnissen anpassen.

Die Gesamtkosten des Winterdienstes einschließlich der Kosten für Fremdfahrzeuge und Gemeinkosten betragen in den letzten 5 Jahren im Durchschnitt 80.000,00 Euro pro Wintersaison.

Allgemein gilt, dass bei bestimmten Wetterlagen (Schneefall, Schneeregen, Frost, Eisregen) und den daraus resultierenden Folgen (Schneeglätte, Eisglätte, Reifglätte, Glatteis) der Winterdienst auf öffentlichen Straßen durchzuführen ist. Zur Abwehr von Gefahren hat grundsätzlich die **Streupflicht Vorrang vor der Räumspflicht**, wobei jedoch anhand der konkreten Wetterlage entschieden werden muss, welche Maßnahmen wirkungsvoll sind und die höchstmögliche Sicherheit bringen.

Es übersteigt die Leistungsfähigkeit der Gemeinde Bestensee, dass die Straßen vollständig von Schnee und Eis bis zum Straßenbelag "befreit" werden.

Die Koordinierung des Winterdienstes wird von der Gemeinderwaltung durch das Ordnungsamt vorgenommen. Zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Bestensee aus der Straßenreinigungssatzung zur Durchführung des Straßenwinterdienstes hat die Gemeinde ein Unternehmen beauftragt.

Grundsätzlich sind in der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 19:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am folgenden Tag, werktags bis 7:30 Uhr und sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr zu beseitigen.

Mit dem beauftragten Unternehmen ist folgendes vertraglich geregelt:

- In der Zeit von 7:00 – 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach Entstehung der Glätte zu beseitigen.
- Sollte der Schneefall länger anhalten, so ist 3 Stunden nach Beginn des Schneefalles mit dem Räumen zu beginnen.
- Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am folgenden Tag, werktags bis 6:00 Uhr und sonn- und feiertags bis 7:00 Uhr zu beseitigen.

Dies betrifft die in einer Prioritätenliste ausgewiesenen Straßen. Diese Straßen sind nach Verkehrsbedeutung geordnet. Für alle nachfolgenden Straßen gelten die in der Reinigungssatzung festgelegten Zeiten.

Das Schneeräumen und Streuen muss dringend erforderlich sein. Hier ist ein strenger Maßstab anzulegen, bloße Unbequemlichkeiten oder Erschwernisse müssen von den Verkehrsteilnehmern hingenommen werden, so dass lediglich die Sicherheit, nicht auch die Leichtigkeit des Verkehrs maßgebend ist. Eine Handlungspflicht der Gemeinde besteht dann, wenn sich die Verkehrsteilnehmer unter Aufwendung aller Sorgfalt nicht mehr selbst helfen können und deshalb Leben, Gesundheit oder Sachgüter ernsthaft gefährdet sind. Hier muss auf die örtlichen Verhältnisse abgestellt werden, so dass sich erhebliche Unterschiede zwischen kleinen Gemeinden und großen Städten ergeben können.

Grundsätzlich muss sich der Verkehrsteilnehmer auch im Winter den gegebenen Straßenverhältnissen anpassen (Benutzung von Winterreifen und ggf. Schneeketten, Anpassung der Fahrgeschwindigkeit etc.). Der Verkehrssicherungspflichtige hat folglich durch Schneeräumen und Streuen nur die Gefahren, die für den Verkehrsteilnehmer auch unter Aufwendung aller erforderlicher Sorgfalt bestehen, zu beseitigen. Die Verkehrsteilnehmer können nicht erwarten, dass sie die Straßen zu jeder Zeit in einem verkehrstauglichen Zustand vorfinden.

Hinweisen möchten wir auch noch einmal darauf, dass "gehobenere" Ansprüche an den Winterdienst auch Gebührenerhöhungen nach sich ziehen, da die Kosten des Winterdienstes zu 75 % der Gesamtkosten als Gebühr auf die Anlieger umgelegt werden. Da die allgemeine wirtschaftliche Lage für jeden Einzelnen mit erhöhten Kosten verbunden ist, versuchen wir auch hier eine Ausgewogenheit zwischen Leistung und Nutzen zu finden.

Folgende Bitte hat die Gemeinde Bestensee an alle Verkehrsteilnehmer:

1. Mit Winterreifen bleibt der Verkehr schon beim ersten Schnee flüssig.
2. Eiskratzer für freie Sicht gehören ins Auto.
3. Beim Parken insbesondere von Lieferwagen bitte in der Straßenmitte genügend Platz lassen für die Winterdienstfahrzeuge. Das Fahrzeug mit seinem knapp 3 m breiten Räumschild ist deutlich breiter als ein Omnibus oder ein normaler LKW mit nur 2,50 m Breite. Auch der Kurvenradius wird durch das vorgebaute Räumschild größer. Die Winterdienstfahrzeuge benötigen eine gewisse Mindestgeschwindigkeit zum Räumen und Streuen. Deshalb die Bitte, rechtzeitig Platz zu machen. Hinter dem Räumfahrzeug ist der Weg außerdem sicherer.
4. Fahrrad- und Mopedfahrer sollten bei winterlichen Witterungsverhältnissen besondere Vorsicht walten lassen oder besser auf andere Verkehrsmittel umsteigen.

Und noch eine Bitte um Verständnis: Der frühmorgendliche Einsatz von Fahrzeugen im Winterdienst geht nicht geräuschlos vor sich!

(Schmidt)
Ordnungsamtsleiter